



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Januar 2011

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|----|---|----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 21 | (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) | 21 |
| 22 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) | 21 | 24 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters | 22 |
| 23 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | | 25 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 22 |
| | | 26 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 22 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die GEA Wiegand GmbH hat mit Schreiben vom 08. Juni 2010 den Rückbau des Anschlussgleises mit Lückenschluss der Weiche 12 in km 26,970 der WLE-Strecke Lippstadt-Beckum innerhalb des Bahnhof Beckum beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (8/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 21

23 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Ibbenbürener Hafen-Betriebe Bergschneider GmbH, Münster, 28, 49477 Ibbenbüren, haben mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 die Genehmigung zur Erstellung eines Entladebunkers sowie einer Gleiseindeckung beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 14. Januar 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (10/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 21

24 Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Bezirksregierung Münster
34.02.02.02-A 6/2010

Münster, den 10. Januar 2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 21.12.2010 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Andreas Göke mit Wirkung vom 01.01.2011 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Borken XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 22

25 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 10.01.2011
52-500-0323698/0001.V

Die Firma Roland Batterieservice GmbH, Hochkampstr. 30, 45881 Gelsenkirchen, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallrecyclinganlage auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 8, Flurstücke 842, 843, 868, 1025, 1029 und 1031, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Anlagenneuordnung nach den Ziffern der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), die baulichen (Überdachung) und betrieblichen Änderungen (Arbeitsabläufe), die Nutzung des neuen Büro- und Sozialgebäudes, die Einbeziehung der Anzeigen nach § 15 BImSchG (Lagerung von Kleinkondensatoren, Flachbodenbehältern), die Neueinteilung der Betriebseinheiten, die Erweiterung des Annahmekataloges und die Erhöhung der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.01.2011 bis einschließlich 01.03.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, Zimmer 492, Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.01.2011 bis einschließlich 15.03.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin am 03.05.2011, um 10.00 Uhr, im COURTYARD Marriott Hotel, Parkallee 314, 45891 Gelsenkirchen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 22

26 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0035/10/0108564-0001.0001.V

48147 Münster, den 10.01.2011

Die Firma L. Blömker GmbH, Lienen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Metallgießerei für Aluminium auf dem Betriebsgrundstück Zur Fuchsfarm 4, 49536 Lienen (Gemarkung Lienen, Flur 62, Flurstücke 3, 4, 68 und 69), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Schmelzleistung auf 6 Tonnen pro Tag durch Errichtung und Betrieb von vier zusätzlichen Schmelzöfen, Modifizierungen in der Kernmacherei und der Formerei, Errichtung und Betrieb von zwei überdachten Containerstellplätzen zur Lagerung von Abfällen, Erhöhung der Abluftkammine, Verlagerung der Zerspanung und der Modell- und Versandlager sowie der Weiterbetrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Um-

weltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenkner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 22-23

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster